umrissenen Auftrags unternommen hat, und die in dem Bericht enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen *unterstützend*,

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zur Durchführung des Regelungsplans²⁵² und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt, und vermerkend, dass zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Auslegung der Hauptbestimmungen zu lösen sind,

- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Juli 2000 zu verlängern, in der Erwartung, dass die Parteien dem Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs sachspezifische und konkrete Vorschläge vorlegen werden, über die eine Einigung erzielt werden kann, um die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans²⁵² verbundenen Probleme zu lösen und alle Möglichkeiten zur Herbeiführung einer baldigen, dauerhaften und einvernehmlichen Beilegung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu sondieren;
- 2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor Ablauf des derzeitigen Mandats der Mission eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
 - 3. *beschlieβt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4149. Sitzung mit 12 Stimmen bei einer Gegenstimme (Namibia) und 2 Enthaltungen (Jamaika und Mali) verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4175. Sitzung am 25. Juli 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2000/683)".

Resolution 1309 (2000) vom 25. Juli 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108 (1997) vom 22. Mai 1997, 1292 (2000) vom 29. Februar 2000 und 1301 (2000) vom 31. Mai 2000 sowie auch seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁵⁰,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 12. Juli 2000²⁵⁴ und über die darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen sowie mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die Rolle und die Arbeit des Persönlichen Abgesandten,

mit dem erneuten Ausdruck seiner vollen Unterstützung für die weiteren Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zur Durchführung des Regelungsplans²⁵² und der von den Parteien getroffenen Vereinbarungen zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara unternimmt,

.

²⁵⁴ S/2000/683.

feststellend, dass zwischen den Parteien noch grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Hauptbestimmungen des Regelungsplans überwunden werden müssen.

mit Bedauern darüber, dass während der Zusammenkunft der Parteien am 28. Juni 2000 in London keine Fortschritte erzielt wurden,

- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara bis zum 31. Oktober 2000 zu verlängern, in der Erwartung, dass die Parteien zu direkten Gesprächen unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Abgesandten des Generalsekretärs zusammenkommen werden, um zu versuchen, die vielfältigen mit der Umsetzung des Regelungsplans²⁵² verbundenen Probleme zu lösen und zu einer Einigung über eine gegenseitig annehmbare politische Lösung ihrer Streitigkeit über Westsahara zu gelangen;
- 2. *ersucht* den Generalsekretär, ihm vor Ablauf dieses Mandats der Mission eine Lagebeurteilung zu unterbreiten;
 - 3. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4175. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner nichtöffentlichen 4210. Sitzung am 26. Oktober 2000 beschloss der Sicherheitsrat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4210. Sitzung zm 26. Oktober 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation betreffend Westsahara', um eine Unterrichtung durch den Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Marokkos zu erhalten.

Im Einklang mit dem im Verlauf der vorangegangenen Konsultationen des Rates erzielten Einvernehmen und mit Zustimmung des Rates lud der Präsident Mohamed Benaissa, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Marokkos, zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und Mohamed Benaissa führten offene Gespräche."

Auf seiner 4211. Sitzung am 30. Oktober 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend Westsahara

Bericht des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/2000/1029)".

Resolution 1324 (2000) vom 30. Oktober 2000

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen über Westsahara, insbesondere seiner Resolutionen 1108 (1997) vom 22. Mai 1997, 1292 (2000) vom 29. Februar 2000, 1301 (2000) vom 31. Mai 2000 und 1309 (2000) vom 25. Juli 2000 sowie auch seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal²⁵⁰,